

„Verwendung von NS-Symbolen in offenkundig und eindeutig ablehnender Tendenz“

BGH, Urteil vom 15. 3. 2007 - 3 StR 486/06

In: *NJW 2007, Heft 22, S. 1602-1604*

I. Sachverhalt

Das LG Stuttgart hatte den Angeklagten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gem. § 86 a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Dieser führt nämlich ein Unternehmen, das Artikel für die Punkerszene wie CDs, Kleidungsstücke, Aufkleber und Ähnliches sowohl über ein Ladengeschäft als auch über einen Versandhandel vertreibt. Darunter befinden sich zahlreiche Artikel auf denen nationalsozialistische Symbole, insbesondere das Hakenkreuz, in zum Teil veränderter, aber noch erkennbarer Form abgebildet waren, wobei durch die Art der Darstellung die Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zum Ausdruck gebracht werden sollte.

II. Entscheidungsgründe

In dieser Entscheidung hat der BGH klargestellt, dass der Gebrauch des Kennzeichens einer verfassungswidrigen Organisation in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt, dem Schutzzweck des § 86 a StGB ersichtlich nicht zuwiderläuft und daher vom Tatbestand der Vorschrift nicht erfasst wird.

Schutzzweck der Norm ist nämlich zum einen die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist. Sie bezweckt weiterhin der Wahrung des politischen Friedens dadurch, dass jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in der Bundesrepublik Deutschland vermieden werden soll, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, indem verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Schließlich will die Norm verhindern, dass die Verwendung solcher Kennzeichen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können

Eine Restriktion des weiten Tatbestandes ist somit für solche Handlungen erforderlich, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen oder sogar in seinem Sinne wirken (z.B. bei bloß scherzhaften Gebrauch von Kennzeichen).

Eine derartige Einschränkung des Tatbestandes trägt auch dem Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 I GG Rechnung.

III. Problemstandort

Ein derartiger Tatbestandsausschluss sollte bei der Tathandlung sei es Herstellung, Vorrätighalten, Verbreiten oder sonstiges Verwenden im Rahmen einer restriktiven Auslegung im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm diskutiert werden.

IV. Weiterführende Hinweise

- Schröder, *NJW* 2007, 851
- Hörnle, *NStZ* 2002, 113
- Stegbauer, *JR* 2002, 182
- Fischer, *StGB*, § 86 a Rn. 18 - 55. Auflage 2008